

ser Bürger in das gesellschaftliche Leben, insbesondere die arbeits- und wohnungsmäßige Unterbringung, in ihrem zuständigen Bereich kontrollieren.

(2) Die Bürgermeister der Städte und Gemeinden, die Leiter der Fachorgane der Räte, die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der sozialistischen Genossenschaften legen vor den örtlichen Räten Rechenschaft über die Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben bei der allseitigen Eingliederung dieser Bürger in das gesellschaftliche Leben.

(3) Die ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen sowie die Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland sind über die Eingliederung dieser Bürger in das gesellschaftliche Leben und die sich daraus ergebenden Probleme regelmäßig zu informieren, um die Wirksamkeit der gesellschaftlichen Kräfte ständig zu erhöhen.

IV.

§11

(1) Die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sowie die Vorstände der sozialistischen Genossenschaften haben zu gewährleisten, daß diese Bürger entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation und unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Erfordernisse in den Produktionsprozeß und in das Qualifizierungssystem einbezogen werden. Jugendlichen ist zum Erwerb einer abgeschlossenen Schul- und Berufsausbildung und zur weiteren Qualifizierung allseitig Unterstützung zu gewähren.

(2) Sie haben zu sichern, daß diese Bürger in die fortgeschrittensten Arbeitskollektive aufgenommen werden und die erforderliche Unterstützung für ihre Weiterbildung erhalten.³

(3) Sie haben die örtlichen staatlichen Organe und die gesellschaftlichen Organisationen in den Betrieben bzw. in den sozialistischen Genossenschaften bei der Einbeziehung dieser Bürger in das gesellschaftliche Leben im Wohngebiet zu unterstützen.

V.

§12

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

§13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1965

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Vorsitzender des Ministerrates

St o p h

Der Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei

D i c k e l

Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 999/3 vom 15. September 1964 — Fleisch, aufgehauen, fein zerlegt, Fleisch- und Wurstwaren, Fleisch- und Wurstkonserven und -präserven und tierische Fette, roh und bearbeitet — (Sonderdruck Nr. P 2300 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Die im § 1 Abs. 1 genannte Warennummer für Fleischknochen muß richtig lauten: „**67 42 94 00 Fleischknochen aller Art**“.

Im Deckblatt zur Preisliste 1 (Seite 9) sind die beiden letzten Positionen wie folgt zu ändern:

	Nr. der Planposition nummer	Waren-
Fleischknochen aller Art	38 81 000	67 42 94 00
Knochen für die menschliche Ernährung	38 81 000	67 461900.